

**Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
vom 24.07.1985**

§ 1
Verdienstmedaille der Stadt Rutesheim

- (1) Durch die Verleihung einer „Verdienstmedaille der Stadt Rutesheim“ werden Persönlichkeiten geehrt, die sich durch herausragende Leistungen besondere Verdienste um die Stadt Rutesheim und ihre Einwohner/innen erworben haben.
- (2) Die Verleihung kann auch an Persönlichkeiten erfolgen, die eine herausragende Leistung erbracht haben und mit der Stadt Rutesheim in besonderer Weise verbunden sind.
- (3) Der Besitz des Bürgerrechts ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Rutesheim.
- (4) Bei der Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Rutesheim ist zu bedenken, dass der besondere Wert dieser Auszeichnung mit ihrer Seltenheit zusammenhängt.

§ 2
Verfahren

- (1) Vorschläge über die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Rutesheim können von der Verwaltung oder aus der Mitte des Gemeinderats nach Maßgabe von § 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingebracht werden.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats.
- (3) Die Verdienstmedaille der Stadt Rutesheim wird vom Bürgermeister in angemessenem würdigen Rahmen übergeben.

§ 3
Medaille, Verleihungsurkunde

- (1) Die Vorderseite der Medaille trägt das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Rutesheim“. Die Rückseite trägt die Aufschrift „Für besondere Verdienste“.
- (2) Die Verleihung wird durch eine vom Bürgermeister unterschriebene Urkunde bezeugt, die den Namen und eine kurze Würdigung der Verdienste des Ausgezeichneten sowie den Gemeinderatsbeschluss über die Verleihung enthält. Die Urkunde wird mit der Verdienstmedaille überreicht.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.